

An das Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie – VI/2
(Energie-Rechtsangelegenheiten)
Per E-Mail: vi2@bmk.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Franz-Josefs-Kai 13/12-13
1010 Wien
T. 0043 1-890 1522

F. 0043 810-9554 063965
E. buer@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket); Stellungnahme

Wien, 27. Oktober 2020

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und bitten im Sinne einer positiven Zukunft der Biogasbranche um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

I. Allgemeines

Es ist erfreulich, dass der so wichtige Rechtsrahmen für die österreichische Klimazukunft nun Form angenommen hat. Das EAG-Paket bildet das Fundament für den Ausbau der erneuerbaren Energieträger in Österreich. Es ist das wohl entscheidendste Gesetzesvorhaben für das Erreichen der gesetzten Klima- und Umweltziele. **Dass die Voraussetzungen für und die Förderung der Erzeugung und Gewinnung von erneuerbarem Gas nicht Gegenstand des vorliegenden EAG-Pakets sind, wird als großes Manko des Begutachtungsentwurfs gewertet.** Denn erst durch die Regelungen zum Grünen Gas kann einer ganzheitlichen Energiewende in Österreich zum Durchbruch verholfen werden.

Die Stellungnahme des Kompost & Biogas Verbands Österreich beruht – vor dem Hintergrund des Regierungsziels der österreichischen Klimaneutralität bis 2040 – auf folgender Zukunftsvision für die Biogasindustrie: Wir teilen den in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Willen des BMK, dass **Biogasanlagen zukünftig primär erneuerbares Gas in Erdgasqualität in das öffentliche Gasnetz einspeisen sollen.** Die gut ausgebaute österreichische Gasinfrastruktur ermöglicht einen effizienten und sehr leistungsfähigen Energietransport. Die Gasinfrastruktur weist immens hohe Speicherkapazitäten auf, die gerade in – zukünftig vermehrt zu erwartenden – Spitzenlastperioden gebraucht werden. Um die ambitionierten Klimaziele erreichen zu können, müssen rasch erneuerbare Gase in steigenden Mengen eingespeist werden, um die Gasinfrastruktur auf den Transport und die Speicherung erneuerbarer Energien umzustellen.

Das EAG-Paket muss nun einen verbindlichen Rechtsrahmen liefern, damit Grünes Gas rasch zum Erreichen der Klimaziele und der Schaffung regionaler Arbeitsplätze beitragen kann.

Essenziell ist, dass der noch ausstehende Rechtsrahmen für Grünes Gas noch vor der Beschlussfassung des EAG-Pakets eingearbeitet wird.

a) Zum vorliegenden EAG-Paket

Der Beitrag der Biogastechnologie zur Ökostromproduktion vor Ort soll zukünftig auf kleinere Anlagen beschränkt werden und dort zur Anwendung gelangen, wo die Einspeisung in das Gasnetz technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist. Gerade hier können Biogasanlagen durch netzdienliche Fahrweise und Nutzung der regional anfallenden Reststoffe zur Netzstabilisierung und Versorgungssicherheit beitragen. Zudem werden wesentliche regionale Wirtschaftseffekte generiert. Bestehende Ökostromanlagen sollten, sobald der dazu notwendige Rechtsrahmen vorliegt, auf Gaseinspeisung umgestellt werden. Für Anlagen bei denen aus Entfernungs- und Leistungsgründen eine Umstellung auf Gaseinspeisung technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar durchzuführen ist, sollte der Nachfolgetarif bis zum 30. Betriebsjahr gewährt werden.

b) Zum zukünftigen Rechtsrahmen für Erneuerbare Gase

In Erwartung eines zukünftigen Rechtsrahmen für erneuerbare Gase sollen auch die wichtigsten Anforderungen daran skizziert werden. Grundsätzlich kommen als mögliche Unterstützungssystem sowohl ein Ausschreibungs- als auch ein Quotensystem in Frage. Aus Sicht des Kompost & Biogas Verbands Österreich wäre das Ausschreibungsverfahren vorzuziehen, da es für alle Marktteilnehmer den am besten plan- und umsetzbaren Unterstützungsmechanismus darstellt. Es bestehen Zweifel, dass mit der Quote tatsächlich die gewünschte – und für die Klimaziele 2040 notwendige – Hochlaufkurve erreicht werden kann. Im EAG-Paket kommt jedoch mehrmals die eindeutige Präferenz für die Quote zum Ausdruck. In Anerkenntnis dessen wird folgend aufgezeigt, **welche Eckpunkte bei der rechtlichen Verankerung eines solchen Quotensystems aus Sicht der Biogasbranche jedenfalls zu berücksichtigen wären. Folgende Punkte sollen noch vor Beschlussfassung des EAG in den Gesetzestext aufgenommen werden:**

- **Ambitionierte Zielvorgaben für 2030 und darüber hinaus:** Genauso wie das 27 TWh-Ziel im Ökostrombereich, ist für Grünes Gas das 5 TWh-Ziel samt Zwischenzielen gesetzlich zu verankern. Gleichzeitig ist eine Perspektive über 2030 hinaus zu skizzieren und zu garantieren, dass die mengenmäßigen Ziele ausschließlich nach oben korrigiert werden können, damit der Pfad zur Klimaneutralität bis 2040 nicht verlassen wird.
- **Zielerreichung sowie Unterstützungssystem nur für erneuerbare Gase:** Die einzuführenden Förder- und Unterstützungsmechanismen sind ausschließlich für erneuerbare Gase zu gewähren. Ebenso dürfen nur erneuerbare Energieträger für die Zielerreichung anrechenbar sein.
- **Beginn der Verpflichtung:** Bis dato wurde 2023 als anvisierter Beginn der Verpflichtung zur Erfüllung einer Grün-Gas-Quote genannt. Wir plädieren dafür, eine zukünftige Quote bereits 2022 in Kraft zu setzen. Für jene Mengen, die schon vor

Inkrafttreten des EAG von den österreichischen Biomethan-Pionieren eingespeist werden, muss eine Verpflichtung schon ab 2021 wirksam werden.

- **Bevorzugte Bedingungen für den Netzzugang:** Im Zuge der Umstellung des Gasnetzes auf die Einspeisung, Speicherung und Kundenversorgung durch Grünes Gas sind die Kosten ab der Biogasübergabe der Gasnetzinfrastruktur zuzuordnen und von der Regulierungsbehörde anzuerkennen. Dies betrifft die Gasaufbereitung, die Kompression, die Messung, die Qualitätskontrolle, die Odorierung, die Netzzugangsleitung (Neuanlagen: bis 20 lfm m⁻³, bestehende Anlagen: bis 30 lfm m⁻³), die Einrichtungen für einen möglichen Reverse-flow und die Durchleitung für erneuerbare Gase. Bestehende Einspeiseanlagen sollen bereits getätigte sowie zukünftige Investitionen in den genannten Bereichen ebenfalls der Gasnetzinfrastruktur zuordnen können.
- **Investitionsförderung für die Errichtung/Erweiterung von Biomethananlagen für Bestands- und Neuanlagen:** Die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Biomethaneinspeisung, die Errichtung neuer sowie die Erweiterung bestehender Biomethananlagen soll durch Investitionszuschuss gefördert werden. Generell muss sichergestellt werden, dass ausschließlich erneuerbare Produktionsanlagen von Investitionsförderungen profitieren. Die Förderintensität und die Fördervolumina – stets bezogen auf die einzuspeisenden Energiemengen – sollen für alle erneuerbaren Gase gleich hoch sein.
- **Sicherstellung der Quotenerfüllung durch österreichische Erzeugung:** Nur jene Produktionsmengen erneuerbarer Gase, die auf das österreichische Erneuerbaren-Referenzziel gemäß RED II anrechenbar sind, dürfen für die Quotenerfüllung herangezogen werden. Eine Anrechnung erneuerbarer Gase aus anderen Mitgliedsstaaten darf in weiterer Folge nur bei Vorliegen gleicher Standards und vor allem nach bilateraler Vereinbarung bei Einhaltung der erneuerbaren Ziele in den teilnehmenden Staaten erfolgen. Eine Doppelanrechnung von erneuerbarem Wasserstoff ist zu unterbinden.
- **Sicherstellung einer Zuweisung im Bedarfsfall für First Mover:** Zur Absicherung der Hochlaufkurve und um Investitionssicherheit zu schaffen, ist für Anlagen mit erstmaliger Vertragsunterfertigung bis Ende 2027 bis zum Ablauf des 20. Betriebsjahres (ab Quotenverpflichtung) ein „Notfall-Abnehmer“ vorzusehen.
- **Vermeidung, dass Händler der Verpflichtung entgehen:** Es ist sicherzustellen, dass Händler bereits ab dem ersten Jahr des Markteintrittes die Verpflichtung entsprechend der abgesetzten Mengen zu erfüllen haben.

II. Im Detail zum vorliegenden EAG-Paket

Artikel 1: Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

Zu § 6 (Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse Brennstoffe)

Zu Abs 1: Derzeit sind organische Abfälle durch die Verweise auf Abs 2 und 3 nicht eingeschlossen. Daraus könnte fälschlicherweise abgeleitet werden, dass erneuerbare Energie aus organischen Abfällen nicht auf die Zielerreichung in Z 1 und 2 anrechenbar sind. Im Ergebnis könnten für die Energiemengen, zu deren Produktion organische Abfälle als Einsatzstoffe herangezogen werden, kein Grüngassiegel generiert werden (vgl § 82 Abs 1 EAG-Entwurf: „...werden mit einem Grüngassiegel versehen, wenn sie Energie nachweisen, die den Kriterien gemäß § 6 entsprechen...“).

Um mögliche Missverständnisse, gerade im Hinblick auf die zu erstellenden Nachweise hinsichtlich Nachhaltigkeit etc. zu beseitigen, sollten getrennt gesammelte organische Abfälle als nachhaltig deklariert werden. Werden organische Abfälle als Einsatzstoff verwendet, muss die Generierung eines Grüngassiegels möglich sein.

§ 6 Abs 1 sollte lauten:

*„Energie in Form von flüssigen Biobrennstoffen oder Biomassebrennstoffen wird für die in Z1 und 2 genannten Zwecke nur dann berücksichtigt, wenn **sie aus getrennt gesammelten organischen Abfällen gewonnen wird und/oder** sie die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Abs. 2 und 3 erfüllt:“*

Zu Abs 3: Es ist nachvollziehbar, dass sich die Nachhaltigkeitskriterien sowie die Vorgaben für Treibhausgaseinsparungen über die gesamte Wertschöpfungskette erstrecken sollen. Dafür erscheinen die Vorgaben der RED II jedenfalls als ausreichend und sollten nicht überschießend in österreichisches Recht transferiert werden.

Zu § 7 (Anpassung der Fördermittel)

Zu Abs 1: In der vorgeschlagenen Ausgestaltung lässt der Anpassungsmechanismus ausschließlich Kürzungen (Korrekturen nach unten) vor. Vor dem Hintergedanken, dass Zielerreichung im Vordergrund zu stehen hat, ist es notwendig, dass auch eine Aufstockung (Korrektur nach oben) vorgesehen wird.

Zu § 10 (Allgemeine Förderungsvoraussetzungen)

Zu Abs 1 Z 5: Grundsätzlich wird begrüßt, dass neue Anlagen auf Basis von Biogas zur Stromerzeugung durch das EAG förderbar sind. An Standorten, wo die Gaseinspeisung – z.B. aufgrund der zu großen Entfernung zum Gasnetz – nicht sinnvoll ist, tragen diese Anlagen wesentlich zur Stabilisierung der Stromnetze bei und erfüllen eine wichtige Rolle für die Nutzung regional anfallender Reststoff-Potenziale. Um diese Potenziale tatsächlich heben zu können und die Vorteile der Technik auszuschöpfen, bedarf es allerdings einer Änderung der Förderungsvoraussetzungen:

Anstelle einer Leistungsgrenze von 150 kW_{el} sollte auf eine jährliche Abgeltungsgrenze von 2 GWh_{el} umgestellt werden, bis zu der eine Förderung durch Marktprämie erfolgt. Dadurch können diese Anlagen netzdienlicher betrieben werden und ihre Effizienz wird erhöht.

Die Substratvorgaben sollten dahingehend geändert werden, dass Einsatzstoffe aus biologisch abbaubaren Abfällen und Reststoffe, jedoch mindestens 30% Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sowie maximal 30% aus Zwischenfrüchten und Grünland bestehende Einsatzstoffe einzusetzen sind.

Biogasanlagen werden üblicherweise, u.a. aufgrund der hohen Investitionssummen, als eigener Rechtsträger betrieben. Die Zurechnung eines Eigenstromversorgungsanteils scheint aus diesen Gründen praktisch schwierig. Außerdem streben sowohl der Anlagenplaner als auch später der Betreiber nach einer hohen Effizienz der Anlage. Aus diesem Gedanken ist der vorgesehene Eigenversorgungsanteil nicht nur aus praktischen, sondern auch logischen Erwägungen abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

Die Mindestentfernung zum nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz sollte auf 5 km reduziert werden, da der Logistik-Aufwand für die Substratbeschaffung mit zunehmender Entfernung zum Gasnetz überproportional ansteigt. Für den Fall, dass die Einspeisung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist, sollen Ausnahmen von der Mindestentfernung vorgesehen werden. So soll beispielsweise auch eine Anlage, die weniger als 5km vom Gasnetz situiert ist, förderbar sein, wenn aufgrund der topografischen Gegebenheiten (z.B. alpiner Raum) ein Anschluss technisch nicht vertretbar ist. Dadurch können die anfallenden Rohstoffpotenziale auch in solchen Gegenden einer netzdienlichen und wertvollen Verwendung zugeführt werden.

Zusammengefasst sollte § 10 Abs 1 Z 5 lauten:

*„neu errichteten Anlagen auf Basis von Biogas mit einer **Abgeltung der Jahresarbeit durch Marktprämie bis 2 GWh_{el}**, wenn die Anlage*

- a) einen Brennstoffnutzungsgrad von über 65% erreicht,*
- b) aus **biologisch abbaubaren Abfällen und Reststoffen bestehende Brennstoffe**, jedoch mindestens 30% Wirtschaftsdünger aus tierischer Herkunft **sowie höchstens 30% aus Zwischenfrüchten und Grünland bestehende Brennstoffe einsetzt**,*

- ~~c) zu mehr als 10% Strom für die Eigenversorgung erzeugt,~~
 d) mehr als 5 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt ist, **es sei denn, eine Einspeisung ist aus topographischen Gründen technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar umsetzbar,**
 e) über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmehähler verfügt und
 f) über ein Konzept der Rohstoffversorgung zumindest über die ersten fünf Betriebsjahre verfügt.“

Zu Abs 1 Z 7: Die Gestaltung der Förderungsvoraussetzungen für Bestandsanlagen wird positiv bewertet.

Zu § 15 (Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen)

Entsprechend der Rz. 125 der UELL ist Rz. 124 für Anlagen kleiner 500 kW nicht gültig. Folglich ist die Bestimmung zur Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen – im Einklang mit dem europäischen Beihilfenrecht – auf Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von mindestens 500 kW_{el} zu begrenzen und sind kleinere Anlagen davon auszunehmen.

§ 15 sollte lauten:

*„Wenn der Stundenpreis in der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für das Marktgebiet Österreich bzw. bei Nichtverfügbarkeit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung der ersatzweise veröffentlichte Stundenpreis desjenigen nominierten Strommarktbetreibers, der im vorangegangenen Kalenderjahr den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone aufgewiesen hat, in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich die Marktprämie **für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von mindestens 500 kW_{el} für den gesamten Zeitraum, in dem der Stundenpreis negativ ist, auf null.**“*

Zu § 45 (Antragstellung und Vertragsabschluss)

Zu Abs 3: Der Entwurf sieht vor, dass Anträge, die nicht bedeckt werden können als erloschen gelten. Wir regen an, diese sehr wohl zu berücksichtigen und im Folgejahr nach Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen, um eine erneute Antragstellung zu vermeiden. Die Warteliste soll jedoch auf das jeweils nächstfolgende Förderjahr beschränkt werden.

§ 45 Abs 3 sollte lauten:

„Förderungen durch Marktprämie werden nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden jährlichen Vergabevolumens gewährt. Jener Antrag, der das jährliche Vergabevolumen erstmals überschreitet, ist noch zu berücksichtigen, sofern zumindest 50% des zur Bedeckung

des Antrages erforderlichen Vergabevolumens noch vorhanden sind. In diesem Fall ist das Vergabevolumen des Folgejahres entsprechend zu reduzieren. Anträge, die nicht bedeckt werden können, sind im Folgejahr zu berücksichtigen und entsprechend dem Zeitpunkt ihrer vollständigen Einbringung zu reihen.“

Zu § 49 (Marktprämie für Anlagen auf Basis von Biogas)

Zu Abs 2: Um die gewünschte Weiterentwicklung der Technologie erreichen zu können, sollte das jährliche Förderkontingent für Anlagen auf Basis von Biogas auf mindestens 3 000 kW erhöht werden.

§ 49 Abs 2 sollte lauten:

*„Das Vergabevolumen für Anlagen gemäß Abs. 1 beträgt jährlich mindestens **3 000 kW**, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 45 Abs. 3.“*

Zu § 52 (Nachfolgeprämie für Anlagen auf Basis von Biogas)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf bietet keinerlei Rechtssicherheit für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan. Auch unter der Annahme, dass der gesetzliche Rahmen für die Einspeisung erneuerbarer Gase noch vor der Beschlussfassung des EAG-Pakets eingearbeitet wird, ist der vorgesehene Zeitrahmen für die Gewährung einer Nachfolgeprämie unzureichend. Entsprechend bisheriger Äußerungen des zuständigen Ministeriums soll die Verpflichtung zur Quotenerfüllung erstmals ab 2023 schlagend werden. In den Folgejahren sollte die Verpflichtung kontinuierlich ansteigen.

Die Gewährung der Nachfolgeprämien für 12 Monate suggeriert, dass das Gros der bestehenden Biogasanlagen 2023 auf Biomethaneinspeisung umgestellt ist. Bis Ende 2022 kann nämlich noch ein Nachfolgetarif auf Basis des ÖSG 2012 in Anspruch genommen werden. Die bisher ausgesprochenen Überlegungen des Ministeriums legten nahe, dass davon ausgegangen wird, dass es zu keiner „Lücke“ zwischen den Umrüstungen kommt. Vielmehr wird scheinbar davon ausgegangen, dass alle bestehenden Biogasanlagen ab Inkrafttreten einer Händlerverpflichtung sofort in die Biomethaneinspeisung umsteigen können.

Dies widerspricht aber sowohl dem langsam ansteigenden Bedarf an grünem Gas, als auch der geographischen Lage und Leistung mancher Biogasanlagen. Aufgrund dieser werden manche Anlagen nicht im ersten Jahr der Verpflichtung bzw. generell nicht auf Biomethaneinspeisung umgerüstet werden können. Derzeit stehen viele Betreiber zudem vor der Situation, dass im Zuge von größeren Wartungen und Instandhaltungen zumindest fünfstellige Investitionen an den Anlagen notwendig wären, diese jedoch mangels langfristigen rechtlichen Rahmens nicht getätigt werden können. Es bedarf daher unbedingt einer nachhaltigen Zukunftsperspektive

für bestehende Anlagen, um den Weg für die Weiterentwicklung der Technologie zu ebnen. Richtigerweise sollte daher die Nachfolgeprämie bis zum 30. Ablauf des Betriebsjahres ab Inbetriebnahme – gleich wie bei der festen Biomasse – gewährt werden.

Für jene Anlagen, die aufgrund ihrer Größe, der Nähe zum Gasnetz sowie den technischen Voraussetzungen für die Einspeisung erneuerbarer Gase geeignet wären, erscheint eine Verpflichtung zum Umstieg auf die Aufbereitung und Einspeisung denkbar. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist das vorherige Inkrafttreten eines tragfähigen Rechtsrahmens für die Einspeisung und Förderung erneuerbarer Gase sowie die Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist von mindestens dreißig Monaten (ab Inkrafttreten).

Für die Eignung zur Biomethaneinspeisung sollte auf zweierlei abgestellt werden: einerseits auf die Nähe zum Gasnetz, andererseits auch auf eine gewisse Mindestleistung, ab der die Einspeisung als sinnvoll erachtet wird. Wir erachten Anlagen, die weniger als 30 lfm/m³CH₄-_{eq}/h Leistung vom Gasnetz entfernt sind und eine Leistung von mindestens 300 kW_{el} aufweisen als geeignet. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Nur dann erscheint die Verpflichtung zur Umrüstung aus Sicht des Kompost & Biogas Verbands denkbar.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, die der Rechtsrahmen für erneuerbare Gase erfüllen muss, um als tragfähig zu gelten, sei auf die Ausführungen unter I.b. verwiesen – die vorgeschlagene legislative Umsetzung findet sich im neu einzufügenden Abs 5.

Um auch den Anlagenbestand, der sich für die Gaseinspeisung eignet, abzusichern, soll die Nachfolgeprämienregelung vorerst für 36 Monate gewährt werden. Ab Inkrafttreten eines Rechtsrahmens für Grünes Gas wäre eine Umstellung auf die Biomethaneinspeisung verpflichtend binnen 36 Monaten vorzunehmen. Tritt kein tragfähiger Rechtsrahmen für Grünes Gas in Kraft, ist Abs 2, der die Nachfolgeprämie bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres gewährt, anzuwenden. Die skizzierten Änderungen könnten wie folgt realisiert werden:

§ 52 Abs 2 sollte lauten:

„Abweichend von § 16 werden Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biogas bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt.“

Der neu eingefügt § 52 Abs 5 sollte lauten:

„(5) in Abweichung von Abs 2. werden für Anlagen mit einer Engpassleistung über 300 kW_{el} und mit einer Gasnetzentfernung von weniger als 30 lfm/m³CH₄-_{eq}/h Leistung Nachfolgeprämien für 36 Monate gewährt. Ab dem Jahr, in dem die Grün-Gas-Quote zum ersten Mal zu erfüllen ist, haben diese Anlagen – während aufrechter Gewährung einer Marktprämie – die Verpflichtung, innerhalb von 36 Monaten in die Gaseinspeisung zu wechseln, sofern der dafür geschaffene rechtliche Rahmen vorsieht, dass

1. ***sich die Vorgaben an die Nachhaltigkeit an der EU-Richtlinie 2018/2001 orientieren und diese nicht übererfüllen,***
2. ***die Kosten für den Netzzutritt für die Einspeisung von erneuerbaren Gasen, die Gasaufbereitung, die Mengenummessung, die Qualitätsprüfung, die Odorierung sowie die zur kontinuierlichen Einspeisungen notwendigen Verdichterstationen und Leitungen bis zu einem Netzanschlussquotienten von 30 lfm/m³CH₄-eq/h vereinbarter Leistung vom Netzbetreiber getragen werden und***
3. ***durch ein System zur kosteneffizienten Förderung von Anlagen bis zum Ablauf des jeweils 20. Betriebsjahres der Gaseinspeisung die Erfüllung der jährlich anwachsenden Mindestvorgaben zum Anteil erneuerbarer Gase an den an Endverbraucher im Bundesgebiet verkauften Energiemengen sichergestellt ist.***

Für den Fall, dass keine gesetzliche Grundlage für die Einspeisung erneuerbarer Gase geschaffen wird, kommt Abs. 2 zur Anwendung. Ein Antrag auf Gewährung einer Nachfolgeprämienregelung bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres kann 6 Monate vor Ablauf der einmaligen 36-monatigen Verlängerung nach Abs 5. Erster Satz gestellt werden.“

Zu § 53 (Wechselmöglichkeit für Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Anlagen auf Basis von Biomasse)

Zu Abs 1: Auch für bestehende Anlagen auf Basis von Biogas soll auf Antrag eine Wechselmöglichkeit in das EAG-Fördersystem vorgesehen werden.

Zu Abs 4 (der sich auf die maximale Förderdauer gemäß § 16 EAG-Entwurf bezieht): Offensichtlich hat zur erfolgreichen Umsetzung der Wechselmöglichkeit auch die unter den Ausführungen zu § 52 Abs 2 EAG-Entwurf geforderte Verlängerung der Nachfolgeprämienregelung, die für bestehende Biogasanlagen in Abweichung zu § 16 festgelegt ist, einherzugehen.

Zu § 78 (Herkunftsnachweise)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Doppelanrechnungen sollte es ein zentrales Register für erneuerbare Gase geben. Dieses zentrale Register wäre über entsprechende Schnittstellen mit den anderen Registern zu verbinden und hätte auch die Anforderungen zur Massenbilanzierung zu erfüllen. Auch Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften sollten in diesem Register abgebildet werden (z.B. Vorgaben der Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung). Dadurch wäre sichergestellt, dass es einerseits nur ein zentrales Register für alle gesetzlich notwendigen Meldungen gibt und es andererseits zu keinen Doppelanrechnungen bzw. Doppelvermarktungen kommen kann. Es wird vorgeschlagen, dieses zentrale Register beim Bilanzgruppenkoordinator nach GWG anzusiedeln. Dementsprechend muss eine automationsunterstützte Schnittstelle zwischen zentralem Register und Herkunftsnachweisdatenbank erstellt werden.

Zu § 80 (Herkunftsnachweise für Gas aus erneuerbarem Strom)

Zu Abs 6: Wie bereits ausgeführt, ist eine Doppelanrechnung und mitunter sogar Doppelförderung zwingend zu unterbinden. Da Herkunftsnachweise nicht für den Nachweis des nationalen Erneuerbaren-Referenzziels gemäß RED II herangezogen werden dürfen, könnte es durch die im Entwurf vorgestellte Herangehensweise dazu kommen, dass erneuerbarer Strom welcher für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff verwendet wird doppelt auf das Erneuerbaren-Referenzziel gemäß Art. 3 Abs. 2 RED II angerechnet wird. Einmal als erneuerbarer Strom und ein zweites Mal anteilig als erneuerbarer Wasserstoff. Da sowohl im aktuellen Ökostromgesetz als auch im vorliegendem Ökostromteil des EAG die Handelbarkeit jedweder HKN vorgesehen ist, könnte es hierdurch zu einer unerwünschten Doppelförderung kommen. Einmal aus erneuerbarem Strom mittels Marktprämie und einmal indirekt durch die Vorgabe zur Quotenerfüllung für erneuerbares Gas. Falls dies so gewollt ist, entspräche dies zumindest einer Querförderung der Gaskunden durch Ökostromkunden.

Zu § 82 (Grüngassiegel)

Es ist festzuhalten, dass es an konkreten Ausführungen zum Grüngassiegel mangelt. Aus dem Begutachtungsentwurf geht weder hervor, wer für die Vergabe des Grüngassiegels zuständig ist, noch wie man ein solches tatsächlich erhält.

Zu Abs 1: Wesentlich ist, dass auch bei einer allenfalls überarbeiteten RED II-Fassung, die von Seiten der Kommission für 2021 angekündigt würde, garantiert ist, dass in die Erfüllung einer Quote ausschließlich durch in Österreich erzeugtes erneuerbares Gas erfolgen kann.

Zu § 83 (Grünzertifikate für Gase, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden)

Zu Abs 3: Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel zwar auf die Grün-Gas-Quote anrechenbar sind, allerdings ausschließlich für den Zweck der Quotenanrechnung zwischen Verpflichteten handelbar sind.

Neben dem öffentlichen Gasnetz gibt es, bedingt durch viele ehemalige Gasförderstätten, auch ein wesentliches privates Netz an Gasleitungen (OMV und RAG). Erzeugungsanlagen, die an solche Netze angeschlossen sind, könnten folglich nur Grünzertifikate für Gase, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden generieren. Dies wirft die Frage auf, wie mit solchen Grünzertifikaten umzugehen wäre, wenn die Träger der Erzeugungsanlagen selbst nicht zur Erfüllung einer Grün-Gas-Quote verpflichtet wären. Der aktuelle Entwurf könnte dahingehend verstanden werden, dass Betreiber – als Nicht-Verpflichtete – keine Möglichkeit zum Handel der generierten Grünzertifikate hätten und die produzierten Mengen folglich nicht verwerten könnten. Die produzierten Mengen könnten somit auch nicht auf die Grün-Gas-Quote eines

Verpflichteten angerechnet werden. Dies kann jedoch nicht im Sinne des vorlegenden Ministeriums sein.

Es wird deswegen angeregt, die genannten Privatleitungen, die in Verbindung mit dem öffentlichen Netz stehen, für die Zwecke dieses Gesetzes als an das öffentliche Netz angeschlossen zu behandeln. Dies sollte für die erwähnte Handelbarkeit, den oben angeregten begünstigten Gasnetzzugang und auch eine noch einzuführende Investitionsförderung für die Umrüstung auf die Biomethaneinspeisung gelten.

Zu § 84 (Anrechnung und Nachweis der Grün-Gas-Quote)

Zu Abs 1: Der Verweis auf eine potenzielle zukünftige Verpflichtung der Versorger und deren Erfüllung durch die gewählte „Sofern“-Formulierung kann nur als nicht geglückt bewertet werden. Dem vorgeschlagenen Text mangelt es sowohl an der notwendigen Bestimmtheit als auch an Aussagekraft. Es bräuchte einen vollständigen Rechtsrahmen für Grünes Gas, um diesen einer sinnvollen Bewertung unterziehen zu können. Diese ist jedoch aktuell nicht möglich, da das EAG-Paket nur fragmentarische Anhaltspunkte für einen solchen enthält. Der Kompost & Biogas Verband fordert mit Nachdruck noch vor der Beschlussfassung des EAG-Pakets die Einarbeitung eines soliden Gesetzesvorschlags, der die Förderung der Erzeugung und Gewinnung von Gas aus erneuerbaren Quellen in ihrer Ganzheit regelt.

Zudem sollten jene Mengen erneuerbarer Gase, die bereits vor dem Inkrafttreten des EAG-Pakets produziert wurden für die Erfüllung der Quotenverpflichtung berücksichtigt werden.

Artikel 4: Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

Zu § 129b:

Wie bereits angemerkt, sollte es zur Vermeidung von Doppelanrechnungen und unnötigem Verwaltungsaufwand nur ein zentrales Register zur Meldung der eingespeisten Mengen, der erfüllten Nachweise als auch der Konformität der Anforderungen unterschiedlicher Anwendungen (Strom, Wärme, Kraftstoff) geben. Außerdem muss dieses Register über automatisierte Schnittstellen zu etwaigen anderen Registern wie dem elektronischem Nachhaltigkeitsregister (eINa) der Umweltbundesamt GmbH und der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde verfügen. Zur Vermeidung eines weiteren Nachweissystems wird vorgeschlagen, dass die operative Tätigkeit (Registrierung, Dokumentationssystem inkl. Nachhaltigkeitskriterien und Schluss der Massenbilanzierung, Ausstellung und Stilllegung von Nachweisen sowie Handel von Nachweisen) dem

Bilanzgruppenkoordinator nach GWG obliegt, dessen Biomethan Register bereits bestens etabliert ist und für zusätzliche Aufgaben leicht adaptiert werden kann.

Der Regulierungsbehörde sollte hingegen die Aufsicht, Kontrolle über Richtigkeit von Darstellungen im Versorgermix gemäß § 130 GWG obliegen. Sie bekommt vom Bilanzgruppenkoordinator die dafür erforderlichen Daten (wie Ein-/Ausspesedaten auf Bilanzgruppenebene und Daten über auditierte und stillgelegte Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase).

Zu Abs 1: Hier sollte konkret auf die Umsetzung der RED II (Artikel 19 Richtlinie EU 2018/2001) Bezug genommen werden. Zudem sollte klar geregelt werden, dass es nur ein zentrales Melderegister mit automatisierten Schnittstellen zu allen anderen Registern geben darf, welches zudem die Anforderungen hinsichtlich Nachhaltigkeitskriterien und Massenbilanzierung abbilden können muss.

Zu Abs 5: Wie bereits ausgeführt, ist eine Doppelanrechnung und mitunter sogar Doppelförderung zwingend zu unterbinden. Da Herkunftsnachweise nicht für den Nachweis des nationalen Erneuerbaren-Referenzziels gemäß RED II herangezogen werden dürfen, könnte es durch die im Entwurf vorgestellte Herangehensweise dazu kommen, dass erneuerbarer Strom welcher für die Produktion von erneuerbaren Wasserstoff verwendet doppelt auf das Erneuerbaren-Referenzziel gemäß Art. 3 Abs. 2 RED II angerechnet wird. Einmal als erneuerbarer Strom und ein zweites Mal anteilig als erneuerbarer Wasserstoff. Da sowohl im aktuellen Ökostromgesetz als auch im vorliegendem Ökostromteil des EAG die Handelbarkeit jedweder HKN vorgesehen ist, könnte es hier auch zu einer unerwünschten Doppelförderung kommen. Einmal aus erneuerbarem Strom mittels Marktprämie und einmal indirekt durch die Vorgabe zur Quotenerfüllung durch erneuerbares Gas. Falls dies so gewollt ist, entspräche dies zumindest einer Querförderung der Gaskunden durch Ökostromkunden.

Zu § 130:

Zu Abs 9: Der Entwurf sieht vor, dass für Mengen erneuerbarer Gase, die zwischen 1. Jänner 2018 und 1. Jänner 2021 ins öffentliche Netz eingespeist und noch nicht für Zwecke der Förderdokumentation gebraucht wurden, Nachweise für erneuerbare Gase in der Herkunftsnachweisdatenbank zu generieren sind. Diese wären wiederum für nur 12 Monate gültig.

Um diese Mengen einer sinnvollen Verwendung zuzuführen, soll bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten des EAG-Pakets eine Grün-Gas-Quote vorgesehen werden. Deren Höhe soll sich an der Menge der bereits bisher produzierten Menge erneuerbarer Gase orientieren. Die Nachweise für die in § 130 Abs 9 GWG-Entwurf genannten Menge haben jedenfalls während

der aufrechten Verpflichtung Gültigkeit zu besitzen und könnten somit für die Erfüllung der erstmaligen Quote herangezogen werden.

Mit besten Grüßen



Norbert Hummel

Obmann Biogas des Kompost & Biogas Verbands Österreich